

3846/AB
vom 15.12.2020 zu 3811/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.680.268

Wien, am 15. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Karin Greiner, Genossinnen und Genossen haben am 15. Oktober 2020 unter der Nr. **3811/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maskenpflicht in der Gastronomie – auch in Ausübung des Sports? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Ist ein Gastronomiebetrieb, in dem Sport betrieben wird, eine Sportstätte?*
- *Müssen Athlet_innen während der Ausübung des Billardsports einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn sie den Billardsport in einem Gastronomiebetrieb ausüben?*
- *Gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz auf Kegelbahnen, die sich in einem Gastronomiebetrieb befinden?*
- *Sind Dartspieler_innen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz verpflichtet, wenn sie den Dartsport in der Gastronomie ausüben?*

Bei Gastronomiebetrieben, in denen Sport (Billard, Darts, Kegeln u. ä.) betrieben wird, handelt es sich nicht um Sportstätten im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetz 2017. Es galten daher die für Gastronomiebetriebe relevanten Regeln des § 6 COVID-19-

Maßnahmenverordnung (in der Fassung BGBl. II Nr. 456/2020), insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Verabreichungsplatzes.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Fragen zur Interpretation der COVID-19-Maßnahmenverordnung grundsätzlich in die Vollziehung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fallen, ich darf auch auf dessen Ausführungen zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 3812/J verweisen.

Mag. Werner Kogler

